

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Verkehrsmittelwerbung

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Werbemöglichkeiten in und an den Verkehrsmitteln und den dazugehörigen Einrichtungen.

Auftragsannahme

1. Die Verantwortung für Form und Inhalt der Werbung trägt der Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Werbung, deren Inhalt nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen gegen irgendeine behördliche Bestimmung, gegen allgemeine Gesetze oder die guten Sitten verstößt oder deren Ausführung für sie unzumutbar wäre, zurückzuweisen.

2. Der Ausschluss von Wettbewerbern wird nicht zugesichert. Der Auftragnehmer ist bemüht, Werbung konkurrierender Produkte nicht direkt nebeneinander anzubringen.

Auftragsdurchführung

3. Der Auftragnehmer vermietet dem Auftraggeber Flächen an Verkehrsmitteln oder bzw. umseitige benannten Einrichtungen zwecks Vorführung der Werbung.

4. Text und Ausführung der Werbung unterliegen den Richtlinien des Verkehrsunternehmens, soweit erforderlich, sind maßstäbliche Entwürfe vorzulegen.

5. Die zum Vertrag ausgehändigten Hinweise für die Folienverwendung sind Vertragsbestandteil abgeschlossen hiervon sind Verträge mit Servicepreisen.

6. Der Auftraggeber liefert die für die Werbung erforderlichen Folien, Plakate usw. fristgemäß kostenfrei an die von dem Auftragnehmer angegebene Anschrift. Plakate für die Innenwerbung sind spätestens 14 Tage vor Beginn des Aushangs anzuliefern – ausgenommen hiervon sind Verträge mit Servicepreisen.

7. Die Haftung der Firmen oder deren Gehilfen, welche vereinbarungsgemäß dem Auftragnehmer der in Namen und auf Rechnung des Auftraggebers beauftragt sind, wird ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

8. Die Anbringung der Werbung ist Aufgabe des Auftraggebers und erfolgt auf seine Kosten. Diese hat der Auftraggeber auch zu tragen, soweit sich der Verkehrsbetrieb die Anbringung der Werbung vorbehalten hat. Ausgenommen hiervon sind Verträge mit Servicepreisen.

8a. Bei Verträgen mit Servicepreisen wird die einmalige Herstellung, Anbringung und Entfernung der Werbefolien (technische Kosten) vom Auftragnehmer ohne gesonderte Berechnung durchgeführt. Endet ein Vertrag mit Servicepreisen jedoch vorzeitig aus Gründen die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, z. B. wegen Zahlungsverzug, so werden die technischen Kosten für den nicht durchgeführten Vertragszeitraum dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. In diesem Fall entfällt auch für die durchgeführte Vertragslaufzeit der laufzeitbedingte Zeitnachlass. Der Auftragnehmer ist dann berechtigt, die Differenz zwischen dem vereinbarten Entgelt und dem durchgeführten Vertragszeitraum nachträglich zu berechnen.

9. Die vom Auftraggeber gelieferten Entwürfe, Plakate usw. werden, sofern nicht anderes vereinbart ist, nur zurückgegeben, wenn sie von ihm binnen eines Monats nach Ablauf des Vertrags zurückgefordert werden.

9a. Der Auftraggeber stellt sicher, dass das zur Verfügung gestellte Werbematerial ohne Verletzung von Persönlichkeitsrechten, Urheberrechten oder Markenschutzrechten bzw. unter Einholung der erforderlichen Genehmigungen und Zustimmungen Dritter erstellt worden ist und stellt den Auftragnehmer von allen aus dieser Verpflichtung resultierenden Ansprüchen Dritter frei. Der Auftragnehmer ist nach Durchführung des Auftrages berechtigt, Abbildungen des Werbemotivs für betriebliche Zwecke zu verwenden. Hierzu zählt insbesondere die Veröffentlichung des Motivs in einem Archiv auf der Webseite.

10. Die Laufzeit des Auftrags beginnt grundsätzlich mit dem Tage des Einsatzes der Werbung, falls nicht anderes vereinbart wurde. Falls sich aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, die Lieferung des Werbematerials bzw. die vom Auftraggeber übernommene Ausführung der Beauftragung der Produktion und Anbringung der Werbung um mehr als sechs Wochen nach Vertragsabschluss verzögern, ist der Auftragnehmer berechtigt, den vereinbarten Mietpreis zu berechnen.

10a. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber den Beginn der Werbung unverzüglich mit. Kann der Auftrag infolge unvorhergesehener Umstände nicht vereinbarungsgemäß ausgeführt werden, wird der Auftraggeber hiervon unverzüglich verständigt.

11. Der Auftraggeber trägt die Kosten für das Auswechseln, Ausbessern oder Neubemalen von beschädigten oder unansehnlich gewordenen Werbemitteln, Auslagen oder Ausstellungsstücken. Ausgenommen hiervon sind Verträge mit Servicepreisen.

12. Die Entfernung/Neutralisierung der Werbung ist Aufgabe des Auftraggebers und erfolgt auf seine Kosten. Diese hat der Auftraggeber auch zu tragen, soweit sich der Verkehrsbetrieb die Neutralisierung vorbehalten hat. Ausgenommen hiervon sind Verträge mit Servicepreisen.

12a. Die Entfernung/Neutralisierung umfasst bei Verwendung von Folien die eventuell erforderliche Wiederherstellung eines einwandfreien Lackuntergrundes, bei Ganzbemalungen auch die Kosten für die Grundlackierung und die Rücklackierung des Fahrzeugs in die „Hausfarben“ des Verkehrsbetriebes.

12b. Der Auftraggeber haftet für die rechtzeitige Entfernung/Neutralisierung der Werbung nach Ablauf des Vertrages. Diese Arbeiten müssen spätestens innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf erfolgt sein, andernfalls werden die Gebühren solange weiterberechnet, wie die Werbung noch im Verkehr vorgeführt wird.

Der Auftragnehmer behält sich vor, die Entfernung/Neutralisierung der Werbung im Bedarfsfälle auf Kosten des Auftraggebers zu veranlassen. Ausgenommen hiervon sind Verträge mit Servicepreisen.

13. Linien-, Strecken und Platzwünsche können nur erfüllt werden, soweit es die betrieblichen Verhältnisse und die Rücksicht auf bereits angebrachte Werbung zulassen.

14. Der Auftragnehmer übernimmt für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Werbematerial

einschließlich von Ausstellungsstücken während der Vertragslaufzeit sowie beim Transport, Entfernen und Lagern keine Haftung.

15. Fälle höherer Gewalt (Streik, Betriebseinschränkungen, Betriebsunterbrechungen, behördliche Anordnungen usw.), welche die Vertragsschließenden an der Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen hindern, sowie vorübergehende Ausfälle durch Verlust, Diebstahl oder Beschädigungen, ausgenommen Unfallschäden, befreien beide Teile für die Dauer ihrer Einwirkung von ihren Verpflichtungen, wobei der Mietpreis bis zum Ende des Monats zu entrichten ist, in welchem die Einwirkung eingetreten ist, höchstens jedoch bis zum Ende der Vertragslaufzeit. Kann die Werbung aus Gründen, die ein Dritter zu vertreten hat, vorübergehend nicht vorgeführt werden, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

16. Bei Festsetzung der Preise wurde berücksichtigt, dass Fahrzeuge aus betrieblichen Gründen beim Verkehrsunternehmen (z.B. Fahrplanänderungen an Wochenenden und zu Ferienzeiten, Reparaturen, Wartungsarbeiten, Hauptuntersuchungen usw.) bis zu jeweils 7 Tage durchgehend nicht im Verkehr sind. Für Ausfälle von mehr als durchgehenden 7 Tage erteilt der Auftragnehmer eine entsprechende Gutschrift.

17. Wird ein Fahrzeug vor Vertragsablauf aus dem Verkehr gezogen und durch ein Fahrzeug gleicher Art ersetzt, so wird die Werbung auf das Ersatzfahrzeug übertragen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Auftraggebers. Bei einem Fahrzeugwechsel innerhalb der ersten drei Vertragsjahre wird ein Teil dieser Kosten durch den Auftragnehmer übernommen. Die Höhe dieses Anteils richtet sich nach der Zeit, die an drei Vertragsjahren fehlt:

$$\frac{\text{Produktionskosten}}{\text{Vertragslaufzeit}} \times \text{Restlaufzeit in Monaten}$$

Sollte ein Fahrzeug weniger als 6 Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit aus dem Verkehr gezogen werden, so kann der Auftraggeber den Vertrag mit Wirkung zum Tag der Außerdienststellung vorzeitig kündigen.

17a. Bei Verträgen mit Servicepreisen trägt der Auftragnehmer die Kosten für die Neuanbringung am Ersatzfa und die Entfernung der Werbung am bisherigen Fahrzeug. Sofern kein Ersatzfahrzeug zur Verfügung gestellt werden kann ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zum Tage der Außerbetriebsetzung zu kündigen. Die Verpflichtung des Auftraggebers zur Neutralisierung des Fahrzeuges bleibt hiervon unberührt.

18. Wird die Werbung ganz oder teilweise von dem Verkehrsunternehmen oder von den zuständigen Aufsichtsstellen untersagt, so gilt der Vertrag vom Zeitpunkt der Beendigung der Werbung ab in entsprechendem Umfang aufgrund der von dem Auftragnehmer unverschuldeten Unmöglichkeit der Leistung als aufgehoben. Schadenersatzansprüche stehen aus diesem Anlass keiner der beiden Parteien zu. Vom Auftraggeber geleistete Vorauszahlungen werden für die noch ausstehende Zeit zurückvergütet; darüber hinaus bestehen keine Ansprüche.

19. Wird vor Beendigung des Auftrags der zwischen dem Auftragnehmer und dem Verkehrsunternehmen abgeschlossene Pachtvertrag aufgehoben, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder dessen weitere Erfüllung ihrem Rechtsnachfolger zu übertragen. Im Fall der Kündigung werden dem Auftraggeber Vorauszahlungen für die die noch ausstehende Zeit erstattet; darüber hinaus bestehen keine Ansprüche.

Preise, Nachlässe

20. Verbindlich ist die jeweils gültige Preisliste. Bei Aufträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr steht dem Auftraggeber im Falle einer Erhöhung des Listenpreises um mehr als 10% ein Rücktrittsrecht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preisänderung zu.

20a. Bei Verträgen mit einer Laufzeit von wenigstens drei Jahren räumt der Auftragnehmer einen Zeitnachlass auf die Miete von 10% ein. Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages wird dieser Zeitnachlass nachberechnet.

20b. Skonto wird nicht gewährt.

Zahlungsbedingungen/Verzug

21. Rechnungsbeträge sind innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsstellung, ohne Abzug zahlbar. Bei Verträgen über eine Aushangszeit von mehr als 24 Monaten erfolgt eine quartalsweise Rechnungsstellung und ist am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Nebenkosten gelten mit Erhalt der Rechnungen ab sofort fällig gestellt. Der Auftragnehmer behält sich vor, Rechnungen elektronisch zu verschicken.

22. Werden dem Auftragnehmer schwerwiegende Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers anzuzweifeln, ist die WLE berechtigt, noch ausstehende Leistungen von anteiligen monatlichen Vorauszahlungen und/ oder Sicherheitsleistungen (in Höhe der voraussichtlichen Neutralisierungskosten) abhängig zu machen, zu deren Vornahme eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren fruchtlosen Verstreichen entweder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

23. Im Falle des Verzuges werden Verzugszinsen mindestens in Höhe der von 1 v.H. über dem jeweiligen Diskont der Deutschen Bundesbank sowie den Einziehungskosten berechnet. Auftragnehmer ist berechtigt, fristlos zu kündigen.

24. Zur Entgegennahme von Zahlungen sind nur Vertreter mit besonderer Vollmacht berechtigt.

Gerichtsstand

25. Gerichtsstand ist, soweit das Gesetz zwingend nichts anderes vorschreibt Koblenz; dies gilt auch für das Mahnverfahren sowie für den Fall, dass der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist.